

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wertschöpfungsmanagement, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort: Ansbach
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Eine Workload-Erhebung durch beispielsweise entsprechende Fragen in der Lehrveranstaltungs-Evaluation muss erhoben werden und die Ergebnisse systematisch verarbeitet werden (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV).

Auflage 2: Die Hochschule muss Absolventenbefragungen durchführen (§ 14 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Nach Auskunft der Hochschule findet bei Anrechnungsverfahren gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung ein angemessener individueller Abgleich auf Gleichwertigkeit statt. Auf die Definition von "pauschaler" oder "individueller" Anrechnung werde in Bezugnahme auf Art. 63 Abs. 2 Satz 2

BayHSchG bewusst verzichtet.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat geht weiterhin davon aus, dass die Hochschule den in Bezug auf die Studiendauer veralteten Flyer (vgl. Anlage 6.2.1) aktualisiert und elf Semester für die Studiendauer ausweist.

